

G E S E L L S C H A F T S V E R T R A G

der

Freizeitgesellschaft Metropole Ruhr mbH

IN DER FASSUNG VOM 18.09.2015

Präambel

Die bisherige Freizeitzentrum Kemnade GmbH, an der der Regionalverband Ruhr, die Stadt Bochum, die Stadt Witten sowie der Ennepe-Ruhr-Kreis beteiligt sind, betrieb bisher lediglich das Freizeitzentrum Kemnade. Die Gesellschafter sind übereingekommen, die Gesellschaft unter der Firma „Freizeitgesellschaft Metropole Ruhr mbH“ fortzuführen. Die Gesellschaft soll zukünftig neben dem Freizeitzentrum Kemnade folgende Einrichtungen betreiben, nämlich:

- den Revierpark Gysenberg in Herne,
- den Revierpark Nienhausen in Gelsenkirchen,
- den Revierpark Vonderort in Oberhausen sowie
- den Revierpark Mattlerbusch in Duisburg.

Beabsichtigt ist insoweit eine Verschmelzung der derzeit die vorgenannten Revierparks betreibenden Gesellschaften, nämlich der

- Revierpark Gysenberg Herne GmbH,
- Revierpark Nienhausen GmbH,
- Revierpark Vonderort GmbH sowie der
- Revierpark Mattlerbusch GmbH

auf die Freizeitgesellschaft Metropole Ruhr mbH. Im Zuge dieser in Aussicht genommenen Verschmelzungen sollen neben dem Regionalverband Ruhr, der an jeder der genannten Gesellschaften beteiligt ist, die jeweiligen kommunalen Gesellschafter, nämlich

- die Stadt Herne,
- die Stadt Gelsenkirchen,
- die Stadt Essen,
- die Stadt Oberhausen,
- die Stadt Bottrop sowie
- die Stadt Duisburg

im Wege der Kapitalerhöhung neu zu bildende Geschäftsanteile an der Freizeitgesellschaft Metropole Ruhr mbH übernehmen.

§ 1

Firma, Gesellschafter und Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet: „Freizeitgesellschaft Metropole Ruhr mbH“.
- (2) Die Durchführung aller vier geplanten Verschmelzungen vorausgesetzt, sind Gesellschafter der Gesellschaft:
 - der Regionalverband Ruhr,

kommunale Gesellschafter:

- die Stadt Bochum,
 - die Stadt Bottrop,
 - die Stadt Duisburg,
 - die Stadt Essen,
 - die Stadt Gelsenkirchen,
 - die Stadt Herne,
 - die Stadt Oberhausen,
 - die Stadt Witten,
 - der Ennepe-Ruhr-Kreis.
- (3) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Essen.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, des Sports, der Kinder- und Jugendhilfe, der Kultur und des Landschaftsschutzes.

Diese Zwecke werden verwirklicht durch den Betrieb folgender Einrichtungen/ Schwimmbäder, die als Betriebsstätten der Gesellschaft geführt werden und in denen als Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI) in den öffentlichen Badbereichen und den sonstigen Einrichtungen das Jedermannschwimmen angeboten, verschiedene Angebote zur Sport- und Gesundheitsförderung, sonstige Programm- und Veranstaltungsangebote gemacht sowie Park-, Spiel- und Wassersportflächen bereitgestellt werden. Diese Betriebsstätten sind:

- der Revierpark Mattlerbusch (Duisburg),
 - der Revierpark Gysenberg (Herne),
 - der Revierpark Nienhausen (Gelsenkirchen),
 - der Revierpark Vonderort (Oberhausen) und
 - das Freizeitzentrum Kemnade (Bochum).
- (2) Die genannten fünf Betriebsstätten bestehen aus den in den anliegenden Lageplänen 1 - 5 farblich gekennzeichneten Bereichen und den dort befindlichen Gebäuden und Anlagen. Die Grundstücke befinden sich mehrheitlich im Eigentum der Belegenheitskommunen.
- (3) Es wird festgehalten, dass diejenigen Grundstücke/Grundstücksflächen, an denen die Gesellschaft weder Eigentum noch grundstücksgleiche Rechte besitzt, aufgrund getroffener Absprachen mit den Belegenheitskommunen weiterhin der Gesellschaft unentgeltlich zur Verfolgung des Gesellschaftszwecks zur Verfügung gestellt werden.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Das Vermögen und alle Einnahmen der Gesellschaft dürfen nur für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft, sofern nicht hinsichtlich von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld und Reisekostenvergütung in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist. Keine Person darf durch zweckfremde oder unangemessene Vergütung begünstigt werden.
- (3) Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Rücklagen können nur zur Erfüllung des Vertragszweckes gebildet werden.
- (5) Beschlüsse über Änderungen des Gesellschaftsvertrages, die die Zwecke und Aufgaben der Gesellschaft gemäß § 2 betreffen, sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt zur Bestätigung dahin vorzulegen, dass die Gemeinnützigkeit der Gesellschaft im steuerrechtlichen Sinne durch sie nicht beeinträchtigt wird.

§ 4

Dauer/Kündigung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine ordentliche Kündigung kann erstmalig nach 5 Jahren zum Ende des 6. Geschäftsjahres erfolgen. Danach kann der Gesellschaftsvertrag zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr gekündigt werden; die Kündigung muss durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschaft erklärt werden.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Es gilt insbesondere für den Fall, dass der finanzielle Bedarf einer Betriebsstätte die im Wirtschaftsplan vereinbarte Höhe der Zuschüsse übersteigt und die nach § 7 Abs. 3 stimmberechtigten Gesellschafter keine Lösung für den Ausgleich des Mehrbedarfs finden und somit eine finanzielle Zusatzbelastung nicht abgewendet werden kann.

- (2) Die Gesellschaft wird durch die Kündigung nicht aufgelöst. Der kündigende Gesellschafter scheidet vielmehr mit Wirksamwerden der Kündigung aus der Gesellschaft aus.
- (3) Nach erfolgter Kündigung richtet sich die Verfahrensweise betreffend den Geschäftsanteil des durch Kündigung ausgeschiedenen Gesellschafters nach § 8 a dieses Gesellschaftsvertrages

§ 5

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6

Stammkapital

- (1) Die Durchführung aller vier Verschmelzungen vorausgesetzt, sollen sich – nach entsprechenden Kapitalerhöhungen – die Gesellschaftsverhältnisse an der Freizeitgesellschaft Metropole Ruhr mbH wie folgt darstellen:

- Regionalverband Ruhr Geschäftsanteile im Nennbetrag von insgesamt ... €
- Stadt Bochum Geschäftsanteile im Nennbetrag von insgesamt ... €
- Stadt Witten Geschäftsanteile im Nennbetrag von insgesamt ... €
- Ennepe-Ruhr-Kreis Geschäftsanteile im Nennbetrag von insgesamt ... €
- Stadt Bottrop Geschäftsanteile im Nennbetrag von insgesamt ... €
- Stadt Duisburg Geschäftsanteile im Nennbetrag von insgesamt ... €
- Stadt Gelsenkirchen Geschäftsanteile im Nennbetrag von insgesamt ... €
- Stadt Oberhausen Geschäftsanteile im Nennbetrag von insgesamt ... €.

Das Stammkapital soll also nach Durchführung aller geplanten Verschmelzungen
..... € betragen.

Hiervon übernehmen:

- | | | |
|-----|--------------------------|--------|
| 1. | der Regionalverband Ruhr | € (%), |
| 2. | die Stadt Duisburg | € (%), |
| 3. | die Stadt Oberhausen | € (%), |
| 4. | die Stadt Bottrop | € (%), |
| 5. | die Stadt Herne | € (%), |
| 6. | die Stadt Essen | € (%), |
| 7. | die Stadt Gelsenkirchen | € (%), |
| 8. | die Stadt Bochum | € (%), |
| 9. | die Stadt Witten | € (%), |
| 10. | der Ennepe-Ruhr-Kreis | € (%), |

- (2) Nach Durchführung der in der Präambel erwähnten, von den Gesellschaftern in Aussicht genommenen Verschmelzungen soll das Stammkapital - bei gleichbleibenden Beteiligungsverhältnissen, wie vorstehend dargestellt, - insgesamt € betragen.

§ 7

Gesellschaftsrechtliche Nebenverpflichtungen

- (1) Die kommunalen Gesellschafter leisten erstmalig ab dem Wirksamwerden der jeweils der in Aussicht genommenen Verschmelzung auf die Freizeitgesellschaft Metropole Ruhr mbH betriebsstättenbezogene Zuschüsse. Die Zuschüsse entsprechen Zuwendungen im Sinne der Verordnung über das Haushaltswesen der Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen Diese Zuschüsse werden - unter dem Vorbehalt der Beihilferechtskonformität - ausschließlich zur Deckung der Betriebskosten und zur Finanzierung der Investitionen der jeweiligen Betriebsstätte verwendet. Sie betragen im ersten Wirtschaftsjahr nach der Verschmelzung für

- die Stadt Bochum: 81.541,00 €,
- die Stadt Bottrop: 198.400,00 €,
- die Stadt Duisburg: 255.000,00 €,
- die Stadt Essen: 206.500,00 €,
- die Stadt Gelsenkirchen: 206.500,00 €,
- die Stadt Herne: 531.900,00 €,
- die Stadt Oberhausen: 297.600,00 €,
- die Stadt Witten: 48.599,00 €,
- den Ennepe-Ruhr-Kreis: 32.400,00 €.

- (2) Der Regionalverband Ruhr leistet im ersten Wirtschaftsjahr nach der Verschmelzung Zuschüsse in Höhe von mindestens 2.035.614,00 €.

- (3) Die maximale Höhe der Gesellschafterzuschüsse wird für jede Betriebsstätte getrennt durch Beschluss der Gesellschafter festgelegt und in separaten Gesellschaftervereinbarungen geregelt. Insoweit tragen die Gesellschafter den Vorgaben des Beschlusses der Kommission vom 20.12.2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von DAWI betraut sind, Rechnung. Insbesondere darf der Umfang der Zuschüsse nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen verursachten Nettokosten abzudecken. Soweit die Gesellschaft auch Tätigkeiten ausüben sollte, bei denen es sich nicht um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse handelt, dürfen nur die den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zurechenbaren Kosten bei der Bemessung der Zuschüsse berücksichtigt werden.
- (4) Bei den Beschlussfassungen über die Zuschüsse sind nur folgende Gesellschafter stimmberechtigt, die übrigen Gesellschafter haben insoweit kein Stimmrecht:
- betreffend den Revierpark Gysenberg Herne: stimmberechtigt sind der Regionalverband Ruhr sowie die Stadt Herne,
 - betreffend den Revierpark Nienhausen: stimmberechtigt sind der Regionalverband Ruhr, die Stadt Essen sowie die Stadt Gelsenkirchen,
 - betreffend den Revierpark Vonderort: stimmberechtigt sind der Regionalverband Ruhr, die Stadt Bottrop sowie die Stadt Oberhausen,
 - betreffend den Revierpark Mattlerbusch: stimmberechtigt sind der Regionalverband Ruhr sowie die Stadt Duisburg,
 - betreffend das Freizeitzentrum Kemnade: stimmberechtigt sind der Regionalverband Ruhr, die Stadt Bochum, die Stadt Witten sowie der Ennepe-Ruhr-Kreis.

Betreffend die Beschlussfassung zur Festlegung der Gesellschafterzuschüsse haben - abweichend von den Stimmrechtsregelungen in § 11 Abs. 4 - die vorgenannten Kommunen je eine Stimme und der Regionalverband Ruhr mindestens gleichviele Stimmen wie die betreffend die Betriebsstätte stimmberechtigten Kommunen zusammen, mithin betreffend das Freizeitzentrum Kemnade 4 Stimmen, betreffend die Revierparks Nienhausen und Vonderort je 2 Stimmen, im Übrigen 1 Stimme. Die Beschlussfassung hat einstimmig zu erfolgen.

- (5) Die Zuschusszahlungen des Regionalverbandes Ruhr fließen zunächst in ein zentrales Budget. Ein jährlicher Wirtschaftsplan „Zentrale“ weist die Verteilung der Mittel auf zentrale Aufgaben, Dienstleistungen für die Betriebsstätten sowie die Bereitstellung von Mitteln für die Betriebsstätten (Betriebskosten und Investitionen) aus. Zuweisungen an die Betriebsstätten finden sich in den detaillierten Wirtschaftsplänen der jeweiligen Betriebsstätte wieder. Für die notwendige Ertrags- und Kostentransparenz wird für die Zentrale und die einzelnen Betriebsstätten ein detailliertes Rechnungswesen auf Basis von Kostenstellen (Vollkostenrechnung) eingesetzt.

§ 8

Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Die Übertragung von Geschäftsanteilen oder Teilgeschäftsanteilen an einen Mitgesellschafter bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung, die darüber mit 3/4-Mehrheit aller in der Gesellschaft vorhandenen Stimmen entscheidet. Der Gesellschafter, dessen Geschäftsanteile – vollständig oder teilweise – übertragen werden, hat bei der Abstimmung kein Stimmrecht.

- (2) Die Übertragung oder Verpfändung eines Geschäftsanteils oder Teilgeschäftsanteils an Dritte (Nichtgesellschafter) bedarf der einstimmigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

§ 8 a

Einziehung von Geschäftsanteilen, Abtretungsverlangen

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit zulässig.
- (2) Der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters bedarf es nicht, wenn ein Gesellschafter aufgrund Kündigung aus der Gesellschaft ausgeschieden ist.
- (3) Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung auch beschließen, dass der Geschäftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters auf die Gesellschaft oder eine von ihr benannte Person, die auch Gesellschafter sein kann, abgetreten wird. Einer Abtretungserklärung des betroffenen Gesellschafters bedarf es in diesem Fall nicht. Die Abtretungserklärung wird durch den Beschluss der Gesellschafterversammlung ersetzt, wonach der Geschäftsanteil übertragen wird. Der Beschluss bedarf der notariellen Beurkundung.

Bei Beschlüssen über die Einziehung oder Zwangsabtretung eines Geschäftsanteils hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht.

- (4) Die Einziehung bzw. die Zwangsabtretung wird durch die Geschäftsführung erklärt.
- (5) Wird ein Geschäftsanteil eingezogen oder stattdessen auf die Gesellschaft oder einen oder mehrere andere Gesellschafter oder Dritte übertragen und scheidet der Gesellschafter, dessen Geschäftsanteil eingezogen wurde, aus der Gesellschaft aus, erhält er eine Abfindung nach der Regelung in § 8 a Abs. 6.
- (6) Scheidet ein Gesellschafter aufgrund einer von ihm ausgesprochenen Kündigung aus der Gesellschaft aus, so erhält der ausscheidende Gesellschafter nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der von ihm geleisteten Sacheinlagen zurück. Eine weitergehende Abfindung hat er nicht zu beanspruchen.

Schuldner der Abfindung ist im Falle der Einziehung die Gesellschaft, im Falle der Übertragung ist/sind es der- oder diejenige/n, an den/die der Geschäftsanteil übertragen wird. Die Gesellschaft haftet daneben als Gesamtschuldner, vorausgesetzt, dass sie die Abfindung aus dem nicht zur Deckung des Stammkapitals erforderlichen Gesellschaftsvermögen zahlen kann.

§ 9

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Gesellschafterversammlung,
- b) der Aufsichtsrat,
- c) die Geschäftsführung.

§ 10 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Rechte, die den Gesellschaftern nach dem Gesetz und diesem Vertrag zustehen, werden durch Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung ausgeübt, unbeschadet der Möglichkeit einer schriftlichen Abstimmung im Sinne von § 48 Abs. 2 GmbH-Gesetz.
- (2) Die Gesellschafter werden in der Gesellschafterversammlung durch eine/n von ihnen entsandte/n Vertreter/in bzw. schriftlich Bevollmächtigte/n vertreten. Die Amtszeit der entsandten Gesellschaftervertreter endet 3 Monate nach dem Ende der Wahlperiode der entsendungsberechtigten Organe der Gesellschafter. Der/die entsandten Vertreter/innen sind gemäß § 113 Abs. 1 GO NRW an die Weisungen der Verbandsversammlung/der jeweiligen Räte/des Kreistages gebunden. Auf Beschluss der jeweils entsendenden Organe haben sie ihr Amt jederzeit niederzulegen.
- (3) Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil, sofern die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nichts anderes beschließt. Gesellschaftsfremde Dritte (z. B. Sachverständige) können auf Beschluss der Gesellschafterversammlung zugelassen werden.
- (4) Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie soll binnen 8 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres stattfinden und durch die Geschäftsführung einberufen werden. In der Gesellschafterversammlung ist über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung sowie über die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates Beschluss zu fassen.
- (5) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind außer in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen einzuberufen, so oft es im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. Jeder Gesellschafter hat das Recht, eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn die Geschäftsführung auf seinen die Angabe des Zwecks und der Gründe enthaltenen Antrag die Einberufung ablehnt oder binnen vier Wochen nach Eingang des Antrages die Gesellschafterversammlung nicht einberufen hat.
- (6) Die Gesellschafterversammlung ist in Textform (Mail, Brief oder Telefax) unter Mitteilung der Tagesordnung durch die Geschäftsführung einzuberufen. Zwischen dem Tag der Absendung und dem Tag der Gesellschafterversammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen, wobei weder der Tag der Absendung noch der Tag, an dem die Gesellschafterversammlung stattfindet, mitzurechnen sind.
- (7) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75 % aller in der Gesellschaft vorhandenen Stimmen vertreten sind. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als beschlussunfähig, so ist durch die Geschäftsführung eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die innerhalb von vier Wochen stattfinden muss. Diese Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (8) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der/die jeweilige Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein/ihr Stellvertreter/in ohne Stimmrecht.
- (9) Willenserklärungen der Gesellschafterversammlung werden namens der Gesellschafterversammlung von dem/der Vorsitzenden oder seinem/r/ihrer/r Stellvertreter/in abgegeben.

- (10) In der Gesellschafterversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Der/Die Schriftführer/in wird durch den/die Vorsitzende/n bestimmt.
- (11) Das Protokoll ist von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben und der Geschäftsführung auszuhändigen. Diese sendet je eine Abschrift des Protokolls jedem Gesellschafter und jedem/jeder von den Gesellschaften in die Gesellschafterversammlung entsandten Vertreter/in zu.
- (12) Einsprüche oder Einwendungen gegen die Richtigkeit des Protokolls müssen spätestens einen Monat nach Empfang des Protokolls bei der Gesellschaft geltend gemacht werden. Über die Einsprüche und Einwendungen entscheidet die nächste Gesellschafterversammlung.
- (13) Außerhalb von Gesellschafterversammlungen können Beschlüsse - soweit nicht aufgrund zwingender Regelungen eine andere Form vorgeschrieben ist - durch schriftliche, fernschriftliche oder fernkopierte Abstimmung oder Abstimmung per E-Mail gefasst werden, wenn sich alle Gesellschafter mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen. Die Abstimmung wird von dem/der Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung oder von der Geschäftsführung im Auftrag des/der Vorsitzenden herbeigeführt. Über jeden so gefassten Beschluss ist unverzüglich eine Niederschrift zu fertigen. Jedem Gesellschafter ist ein Exemplar der Niederschrift zu übersenden.

§ 11

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Unbeschadet gesetzlicher Regelungen oder weitergehender Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unterliegen der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung insbesondere:
 - a) Änderung des Gesellschaftsvertrages,
 - b) Änderung des Unternehmensgegenstands,
 - c) Schließung von Angebotsteilen einer Betriebsstätte/Schließung einer Betriebsstätte,
 - d) Fortführung/eingeschränkte Fortführung/Schließung einer Betriebsstätte nach Kündigung durch einen Gesellschafter,
 - e) Aufnahme neuer Gesellschafter,
 - f) Zustimmung zu Gründung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen, Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen,
 - g) Zustimmung zu Verfügungen über Geschäftsanteile an Dritte,
 - h) Auflösung oder Umwandlung der Gesellschaft,
 - i) Zustimmung zu Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ab einem Wert von über 50.000,00 €,
 - j) Zustimmung zu Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes,
 - k) Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Jahresergebnisses,
 - l) Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates,
 - m) Wahl des/der Wirtschaftsprüfers/Wirtschaftsprüferin oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Prüfung des Jahresabschlusses,
 - n) Zustimmung zu Investitionen, soweit sie im Investitionsplan unberücksichtigt sind und im Einzelfall ein von der Gesellschafterversammlung festzulegender Betrag überschritten wird,
 - o) Festsetzung des Sitzungsgeldes sowie der Reisekostenvergütung nach dem Landesreisekostengesetz für den Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung,
 - p) Festsetzung der Vergütung und der Reisekosten der Geschäftsführung,

- q) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung,
 - r) Zustimmung zur Aufnahme von Darlehen für Investitionen, soweit sie über die Finanzplanung hinausgehen,
 - s) Feststellung des Wirtschaftsplans mit seinen Teilwirtschaftsplänen sowie der 5-jährigen Finanzplanung und
 - t) Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Geschäftsführung.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann weitere Gegenstände von ihrer Beschlussfassung abhängig machen.
- (3) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden, soweit nicht das Gesetz oder dieser Vertrag etwas Abweichendes vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Gesellschafterversammlung gefasst. Die Beschlüsse zu den im § 11 Abs. 1 a) – l) und q) aufgeführten Beschlussgegenständen sind einstimmig zu fassen. Soweit ein Beschluss im Sinne von § 11 Abs. 1 c) gefasst werden soll und die Beschlussfassung ihren Grund darin hat, dass die zur Aufrechterhaltung oder uneingeschränkten Aufrechterhaltung der Betriebsstätte erforderliche weitere Finanzierung nicht oder nicht mehr gewährleistet ist, weil die nach den Regelungen des in § 7 Abs. 3 betroffenen oder zuständigen Gesellschafter keinen Beschluss im Sinne des § 7 Abs. 3 fassen, so hat der Gesellschafter, der die Beschlussfassung oder beschlossene Zuschusszahlungen verweigert, bei der Abstimmung kein Stimmrecht. Für alle weiteren unter § 11 Abs. 1 explizit genannten Aufgaben ist eine 3/4-Mehrheit der bei Abstimmung in der Gesellschafterversammlung vertretenen Gesellschafter erforderlich.
- (4) Jeder Gesellschafter hat für je 1,00 € seines Geschäftsanteiles eine Stimme, soweit sich nicht für einzelne Abstimmungen nach diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Ein Gesellschafter kann seine Stimmen nur einheitlich abgeben.

§ 12 Anfechtung von Beschlüssen

Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Beschlussfassung angefochten werden.

§ 13 Unübertragbarkeit der Ansprüche

Ansprüche der Gesellschafter gegen die Gesellschaft, gleichviel aus welchen Rechtsansprüchen sie hergeleitet werden können, sind nicht an Dritte übertragbar.

§ 14 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat der Freizeitgesellschaft Metropole Ruhr mbH besteht aus 20 Mitgliedern und ist paritätisch so zu besetzen, dass vom RVR ebenso viele Aufsichtsratsmitglieder entsandt werden wie von den kommunalen Gesellschaftern.

Der Aufsichtsrat setzt sich wie folgt zusammen:

- der Regionalverband Ruhr: 10 Mitglieder,
 - die Stadt Duisburg: 1 Mitglied,
 - die Stadt Bottrop: 1 Mitglied,
 - die Stadt Oberhausen: 1 Mitglied,
 - die Stadt Herne: 2 Mitglieder,
 - die Stadt Essen: 1 Mitglied,
 - die Stadt Gelsenkirchen: 1 Mitglied,
 - die Stadt Bochum: 1 Mitglied,
 - und die Stadt Witten: 1 Mitglied und
 - der Ennepe-Ruhr-Kreis: 1 Mitglied.
- (2) Die Entsendung der kommunalen Aufsichtsratsmitglieder erfolgt durch die Räte der Städte bzw. durch den Kreistag. Die RVR-Aufsichtsratsmitglieder werden durch die Verbandsversammlung des RVR in den Aufsichtsrat der Freizeitgesellschaft Metropole Ruhr mbH entsandt. Entsprechend wird bei einer Abberufung verfahren. Zu den vom RVR entsandten Aufsichtsratsmitgliedern muss der/die Regionaldirektor/in des RVR oder ein/eine von ihm/ihr vorgeschlagene/r Bedienstete/r des RVR und ein/e weitere/r Bedienstete/r des RVR zählen.
- (3) Die Amtszeit der entsandten Aufsichtsratsmitglieder endet grundsätzlich 3 Monate nach dem Ende der Wahlperiode der entsendungsberechtigten Organe der Gesellschafter nicht jedoch vor der Neu- oder Wiederentsendung. Wiederholte Entsendung ist zulässig. Stellt ein entsandtes Aufsichtsratsmitglied sein Amt zur Verfügung oder scheidet es aus einem anderen Grund aus, so hat der/die Entsendungsberechtigte unverzüglich ein neues Aufsichtsratsmitglied zu entsenden.

§ 15

Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte jährlich eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in. Der/Die Vorsitzende/r oder Stellvertreter/in muss ein Vertreter des Regionalverbandes Ruhr sein.
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder unterliegen gemäß § 108 Abs. 5 Nr. 2 und § 113 Abs. 1 GO NRW den Weisungen des entsendungsberechtigten Gremiums.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten ein von der Gesellschafterversammlung festzusetzendes Sitzungsgeld sowie Reisekostenvergütung nach dem Landesreisekostengesetz.
- (4) Die Vorschriften des Aktiengesetzes über den Aufsichtsrat finden keine - auch keine entsprechende - Anwendung.
- (5) Der Aufsichtsrat wird von dem/der Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von einem Mitglied der Geschäftsführung oder von einem Aufsichtsratsmitglied beantragt wird.

- (6) Die Einberufung muss schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung erfolgen. In dringenden Fällen ist die Einberufung auch formlos und ohne Einhaltung der Zwei-Wochen-Frist zulässig.

Unterlagen, die für die Sitzung von Bedeutung sind, sind den Mitgliedern des Aufsichtsrates und den Gesellschaftern rechtzeitig zuzuleiten.

- (7) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder sein/e Stellvertreter/in und zwei kommunale Vertreter persönlich oder durch schriftliche Stimmabgabe teilnehmen. Ein abwesendes Mitglied kann seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen.
- (8) Ist der Aufsichtsrat in einer einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so muss innerhalb von zwei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter ein kommunaler Vertreter, anwesend sind.
- (9) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse nach schriftlicher und fristgemäßer Einberufung mit Mehrheit der erschienenen Mitglieder, nach formloser Einberufung jedoch mit Zweidrittelmehrheit, soweit sich nicht aus diesem Vertrag etwas anderes ergibt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (10) Über die Regelung in § 15 Abs. 7 hinaus kann nach näherer Bestimmung in der Geschäftsordnung ein schriftliches Abstimmungsverfahren zugelassen werden.
- (11) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates ohne Stimmrecht beratend teil, es sei denn der Aufsichtsrat beschließt etwas anderes.

§ 16 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung. Er gibt sich eine Geschäftsordnung und erlässt eine für die Geschäftsführung.
- (2) Der Aufsichtsrat berät Angelegenheiten, die der Gesellschafterversammlung obliegen, vor.
- (3) Der/Die Vorsitzende des Aufsichtsrates erteilt dem/der Wirtschaftsprüfer/in bzw. der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft den Prüfungsauftrag.
- (4) Die Geschäftsführung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates in folgenden Angelegenheiten:
- a) Festsetzung und Änderung der Nutzungsentgelte und Eintrittspreise,
 - b) Führung eines Rechtsstreites, soweit der Gegenstand nicht eine Angelegenheit der laufenden Geschäftsführung darstellt,
 - c) Personaleinstellungen und Entlassungen bei Vergütungen ab Entgeltgruppe 13 TVöD,
 - d) Abschluss von Verträgen, die eine vom Aufsichtsrat festzusetzende Wertgrenze überschreiten,
 - e) Aufnahme von Darlehen ab 100.000,00 €,
 - f) Angelegenheiten, die der Aufsichtsrat für zustimmungsbedürftig erklärt.

- (5) Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft bei der Vornahme von Rechtsgeschäften mit der Geschäftsführung und führt gegen diese die von der Gesellschafterversammlung beschlossenen Rechtsstreitigkeiten.
- (6) Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden namens des Aufsichtsrates von dem/der Vorsitzenden abgegeben.
- (7) Der Aufsichtsrat nimmt den Geschäfts- und Abschlussbericht der Geschäftsführung sowie den Prüfungsbericht entgegen und legt sie der Gesellschafterversammlung vor. Der Aufsichtsrat kann nur in seiner Gesamtheit Berichterstattung von der Geschäftsführung verlangen; er kann dieses Recht auf seine/n Vorsitzende/n delegieren.

§ 17

Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat eine/n oder mehrere Geschäftsführer/innen. Ist nur ein/e Geschäftsführer/in bestellt, vertritt diese/r die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/innen gemeinsam oder durch eine/n Geschäftsführer/in Gemeinschaft mit einem Prokuristen/einer Prokuristin vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann Einzelvertretungsberechtigungen erteilen.
- (2) Der/Die Geschäftsführer/innen werden von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Die Zuständigkeit für den Abschluss, die Änderung oder Beendigung von Dienstverträgen mit Geschäftsführern/innen liegt beim Aufsichtsrat. Der Aufsichtsratsvorsitzende wird ermächtigt, die Verhandlungsgespräche mit potentiellen Kandidaten zu führen.
- (3) Die Geschäftsführer/innen sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz und diesem Gesellschaftsvertrag in ihren jeweils gültigen Fassungen, den Beschlüssen der Gesellschafter und des Aufsichtsrates sowie den Regelungen des Wirtschaftsplanes zu führen.
- (4) Die Geschäftsführer/innen haben in den Angelegenheiten der Gesellschaft die Sorgfalt eines/r ordentlichen Kaufmanns/frau anzuwenden.
- (5) Die Geschäftsführung erstreckt sich auf alle Handlungen und Rechtsgeschäfte, die der gewöhnliche Geschäftsbetrieb mit sich bringt und welche zur Erreichung des Gesellschaftszwecks erforderlich erscheinen, soweit sie nicht der Gesellschafterversammlung oder dem Aufsichtsrat vorbehalten sind.
- (6) Die Geschäftsführung stellt jedes Jahr rechtzeitig einen Wirtschaftsplan mit Teilwirtschaftsplänen für jede Betriebsstätte bestehend aus Gewinn- und Verlustrechnung, Investitionsplan und Stellenplan sowie eine fünfjährige Finanzplanung aufzustellen. Diese sind der Gesellschafterversammlung über den Aufsichtsrat rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (7) Die Geschäftsführung stellt für die Gesellschaft das notwendige Personal im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplans ein.

- (8) Die Geschäftsführung nimmt an den Aufsichtsratssitzungen und Gesellschafterversammlungen teil. Sie ist verpflichtet, in den Aufsichtsratssitzungen und Gesellschafterversammlungen Auskunft zu erteilen. Ein/e Geschäftsführer/in kann durch Beschluss von der Teilnahme an einer Aufsichtsratssitzung oder einer Gesellschafterversammlung ausgeschlossen werden.

§ 18 Wirtschaftsführung

- (1) Die Geschäftsführung hat dafür Sorge zu tragen, dass das Rechnungswesen und die Betriebsorganisation die Erfüllung der Aufgaben der Gesellschaft - insbesondere ihre gemeinnützige Zielsetzung - gewährleisten. Die Bestimmungen des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung sind einzuhalten.

Die Gesellschaft ist verpflichtet nach den Wirtschaftsgrundsätzen im Sinne des § 109 GO NRW zu verfahren. Dabei ist die Gesellschaft so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.

- (2) Die Gesellschafter behalten sich vor, durch ihre Prüfungsorgane (Rechnungsprüfungsamt etc.) festzustellen, ob die Kassen-, Buch- und Betriebsführung sich im Rahmen der Gesellschaftssatzung hält und ob sie den Anforderungen der Sauberkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit entspricht.
- (3) Die Geschäftsführung hat für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan mit Teilwirtschaftsplänen für jede Betriebsstätte bestehend aus Gewinn- und Verlustrechnung, Investitionsplan und Stellenplan sowie eine fünfjährige Finanzplanung aufzustellen.
- (4) Die Geschäftsführung hat für jede Betriebsstätte jährlich und zeitgleich mit der Aufstellung des Jahresabschlusses Teilbilanzen zu erstellen. Diese dienen insbesondere der Abbildung und Fortschreibung der Entwicklung der Altschulden der verschmolzenen Gesellschaften. Weiterhin sollen mögliche Mehrbedarfe der jeweiligen Betriebsstätten zum Ausgleich des Jahresergebnisses aus den entsprechenden Kapitalrücklagen entnommen werden.
- (5) Die Nettoerlöse aus dem Verkauf oder jeder sonstigen Form der entgeltlichen Übertragung von Grundstücken sind von der Gesellschaft ausschließlich für die Betriebsstätte der Belegenheitskommunen zu verwenden, es sei denn, ein einstimmiger Gesellschafterbeschluss regelt eine andere Verwendung.

§ 19 Jahresabschluss, Lagebericht

- (1) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie den Lagebericht nach Maßgabe der für große Kapitalgesellschaften geltenden gesetzlichen Vorschriften innerhalb der ersten drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres zu erstellen und dem/der Wirtschaftsprüfer/in bzw. der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Prüfung vorzulegen. In dem Lagebericht muss zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung genommen werden.

Die Geschäftsführung hat den Gesellschaftern den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie zum Zwecke der Feststellung des Jahresabschlusses den Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers/in bzw. der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft unverzüglich nach Eingang vorzulegen. Über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt die Gesell-

schafterversammlung auf Vorschlag des Aufsichtsrates innerhalb der im Gesetz hierfür vorgesehenen Frist.

Die Gesellschaft weist im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 GO NRW aus.

- (2) Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes gelten die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften. Der Jahresabschluss ist gemäß §§ 325 ff HGB offenzulegen. Zusätzlich ist die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht ausgelegt sind.

Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den handelsrechtlichen Vorschriften. Darüber hinaus gelten die Bekanntmachungs- und Auslegungsvorschriften des § 108 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1c) GO NRW.

- (3) Die Geschäftsführung der Gesellschaft ist verpflichtet, die in § 53 Abs. 1 Nr. 1 - 3 Haushaltsgrundsätzegesetz genannte Prüfung und Berichterstattung zu veranlassen. Prüfberichte werden den Gesellschaftern zur Verfügung gestellt.

Die Rechnungsprüfungsämter der Gesellschafter sind berechtigt, zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung nach § 44 Haushaltsgrundsätzegesetz auftreten, sich unmittelbar zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften der Gesellschaft einzusehen (§ 54 Haushaltsgrundsätzegesetz).

Die Gesellschaft verpflichtet sich, den Gesellschaftern alle Nachweise und Unterlagen, die zur Erstellung eines Gesamtabschlusses nach § 116 GO NRW benötigt werden, form- und fristgerecht zur Verfügung zu stellen. Erforderliche Auskünfte werden erteilt.

§ 20 Auflösung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft wird durch Beschluss der Gesellschafterversammlung aufgelöst. Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes maßgebend.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres steuerbegünstigten Zweckes dürfen das Vermögen und alle Einnahmen der Gesellschaft nur für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieses Gesellschaftsvertrages verwendet werden. Die Gesellschafter und der Aufsichtsrat erhalten keine Gewinnanteile. Die Gesellschafter erhalten auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile zurück. Im Fall der Auflösung der Gesellschaft oder des Wegfalls der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die jeweiligen Belegenheitskommunen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.
- (3) Beschlüsse der Gesellschaft über die Verwendung des Vermögens in den Fällen des Abs.1 dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 21
Gültigkeitsklausel

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder aus Rechtsgründen nicht durchführbar sein oder werden, ohne das damit die Erreichung von Ziel und Zweck des gesamten Vertrages unmöglich wird, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Das gleiche gilt, wenn sich nach Abschluss des Vertrages herausstellen sollte, dass der Vertrag eine ergänzungsbedürftige Regelungslücke enthält.

Die Gesellschafter verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die den mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung angestrebten Zweck und die wirtschaftliche Zielsetzung des ganzen Vertrages erfüllt.

- (2) Enthält der Vertrag eine ergänzungsbedürftige Regelungslücke, verpflichten sich die Gesellschafter, die Lücke durch eine Regelung zu füllen, die wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter nach dem angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung des Vertrages gewollt hätten, wenn sie den regelungsbedürftigen Punkt bedacht hätten.

§ 22
Gleichstellung von Mann und Frau

Für die Gesellschaft findet das Landesgleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LGG NRW) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 23
Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im elektronischen Bundesanzeiger und im Amtsblatt für den für die Gesellschaft zuständigen Regierungsbezirk veröffentlicht.

§ 24
Gerichtsstand

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Essen.